

**156/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Dietmar Keck,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 11.12.2019	Änderungen laut Antrag vom 11.12.2019	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz –TSchG) geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz–TSchG) vom 28. September 2004, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2018, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. In § 6 Abs. 1 wird an den bestehenden Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:</i>	
	„Das Töten männlicher Küken aus rein wirtschaftlichen Gründen ist verboten.“	
§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.		§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. <b>Das Töten männlicher Küken aus rein wirtschaftlichen Gründen ist verboten.</b>
	<i>2. In § 44 wird nach Abs. 27 folgender Abs. 27a eingefügt:</i>	
	„(27a) § 6 Abs. 1 Satz 2 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“	<b>(27a) § 6 Abs. 1 Satz 2 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.</b>